



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Förderung von E-Lastenfahrzeugen

Merkblatt zur E-Lastenfahrzeug-Richtlinie des Bundesministeriums für
Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Ausgabe Januar 2023

Vorwort

Dieses Merkblatt ergänzt die E-Lastenfahrrad-Richtlinie (Richtlinie zur Förderung von E-Lastenfahrrädern für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in der Wirtschaft und in Kommunen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vom 29.01.2021. Es richtet sich an Personen, Unternehmen oder Organisationen, die sich für die Förderung interessieren und einen Förderantrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) stellen wollen.

Das Merkblatt beschreibt die Verwaltungspraxis des BAFA bei Anwendung und Auslegung der E-Lastenfahrrad-Richtlinie sowie der einschlägigen Normen. Es wird regelmäßig aktualisiert, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sein Inhalt ist daher nicht rechtsverbindlich.

Textpassagen, die aus der Förderrichtlinie übernommen wurden, sind *kursiv* geschrieben.

Inhalt

.....	1
Vorwort.....	2
1. Häufige Fragen.....	3
1.1. Wann muss der Antrag gestellt werden?.....	3
1.2. Wer muss den Antrag stellen?.....	3
1.3. Welche Unterlagen müssen mit dem Antrag eingereicht werden?.....	3
1.4. Was soll die Projektbeschreibung enthalten?	3
1.5. Wann wird der Förderbetrag ausgezahlt?.....	3
2. Fördergegenstand.....	4
2.1. Bauformen.....	4
2.2. Zulässige und unzulässige Einsatzzwecke	5
2.3. Förderausschluss.....	5
3. Antragsberechtigung.....	6
4. Art und Höhe der Förderung.....	7
4.1. Bemessungsgrundlage.....	7
4.2. Berechnung des Förderbetrages.....	7
4.3. De-minimis	8
4.4. Ratenkauf, Mietkauf, Leasing.....	8
4.5. Kumulierung.....	8
5. Förderverfahren	9
5.1. Antragsstufe.....	9
5.2. Verwendungsnachweisstufe.....	9
6. Zweckbindungsfrist	10
7. Auskunftspflicht und Monitoring	10
8. Änderungschronik	11
Impressum.....	12

1. Häufige Fragen

1.1. Wann muss der Antrag gestellt werden?

Die Antragstellung muss zwingend vor Beauftragung (Bestellung) beim Händler / Hersteller erfolgen. Nach Erhalt eines Zuwendungsbescheides, kann die Bestellung ausgelöst werden.

1.2. Wer muss den Antrag stellen?

Antragsteller ist derjenige, der die Ausgaben trägt (Rechnungsempfänger) und Eigentümer wird.

1.3. Welche Unterlagen müssen mit dem Antrag eingereicht werden?

Einzureichen sind:

- aktuelles Angebot
- Projektbeschreibung (Angaben zum Einsatzzweck der geplanten Maßnahme, siehe 5.1)
- Produktdatenblatt, falls ein E-Lastenfahrrad oder -anhänger vom BAFA noch nicht als potentiell förderfähig anerkannt wurde.

1.4. Was soll die Projektbeschreibung enthalten?

In der Projektbeschreibung soll ausführlich beschrieben werden wie das Lastenfahrrad genutzt werden soll (Einsatzzweck). Aus der Beschreibung soll hervorgehen, „was“, „wohin“ und „warum“ transportiert werden soll.

1.5. Wann wird der Förderbetrag ausgezahlt?

Der Förderbetrag (Zuschuss) wird ausgezahlt, nachdem die Verwendungsnachweisunterlagen vom Zuwendungsempfänger eingereicht und vom BAFA geprüft wurden.

2. Fördergegenstand

Förderfähig ist die Anschaffung von Lastenfahrrädern und -anhängern mit elektrischer Antriebsunterstützung (E-Lastenfahrräder und -anhänger) für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und im kommunalen Bereich.

Förderfähige E-Lastenfahrräder und E-Lastenfahrradanhänger müssen:

- a) serienmäßig und fabrikneu sein,
- b) jeweils eine Nutzlast von mindestens 120 kg aufweisen, wobei Nutzlast = zulässiges Gesamtgewicht – Eigengewicht des Fahrzeugs
- c) Transportmöglichkeiten aufweisen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind, z.B. Ladeflächen oder sonstige Ladevorkehrungen
- d) mehr Volumen aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad, d.h. ein Gepäckträger im weitesten Sinne reicht nicht aus.

Die Nenndauerleistung der elektrischen Antriebsunterstützung darf höchstens 250 W aufweisen, muss fortschreitend verringert und beim Erreichen von 25 km/h (oder früher) sowie beim Aussetzen des Tretens in die Pedale unterbrochen werden. **S-Lastenpedelecs** (von Speed), die mit Tretunterstützung bis zu 45 km/h erreichen und E-Bikes mit einem rein elektrischen Antrieb, welcher auf über 6 km/h beschleunigt, sind nicht förderfähig¹.

Die Anforderungen c) und d) werden über die nachfolgend aufgeführten Bauformen konkretisiert.

2.1. Bauformen

Lastenfahrräder bzw. Lastenanhänger werden als förderfähig anerkannt, wenn sie einer der nachfolgend aufgeführten Bauformen entsprechen.

Long John



Einspuriges Lastenrad mit verlängertem Radstand und tiefer Ladefläche vorne. Indirekte Lenkung des kleineren Vorderrads über Schubstange oder Seilzug. Länger, aber nicht unbedingt breiter als klassisches Fahrrad.

Trike



Dreirädriges (mehrspuriges) Lastenrad mit tiefer Ladefläche vorne. Breiter als klassische Fahrräder.

Schwertransporter



Drei- oder vierrädriges (mehrspuriges) Lastenrad für große Zuladung. Ladefläche meist hinten und teilweise kompatibel mit Europaletten. Deutlich breiter und länger als klassische Fahrräder.

Longtail



Einspuriges Lastenrad mit verlängertem Radstand und Ladefläche vor dem Hinterrad; kein (verlängerter) Gepäckträger. Hinten länger, aber nicht breiter als klassisches Fahrrad.

¹ S-Lastenpedelecs sind keine Fahrräder, sondern zulassungspflichtige Kleinkrafträder.

Anhänger



Mit elektrischer Antriebsunterstützung ausgestatteter Anhänger.

Von der Förderung **ausgeschlossen** sind

- Pedelecs, die lediglich einen verlängerten Gepäckträger haben
- Pedelecs, die keine Transportfläche oder keine fest mit dem Fahrrad verbundene Transportbox haben, auch wenn diese vom Hersteller als Lastenfahrrad bezeichnet werden
- einspurige Lastenräder mit Bauform und Fahrverhalten annähernd wie bei klassischem Fahrrad.

2.2. Zulässige und unzulässige Einsatzzwecke

E-Lastenfahrräder und -anhänger werden gefördert, wenn sie für gewerbliche Transportzwecke in Industrie und Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie in Kommunen eingesetzt werden. Ihre Nutzung soll idealerweise den Einsatz verbrennungsmotorisch angetriebener Fahrzeuge ersetzen und so Emissionen von Feinstaub, Stickoxid und Lärm insbesondere in urbanen und suburbanen Bereichen mindern.

Nicht förderfähig sind E-Lastenfahrräder und -anhänger, die

- für den Personentransport konzipiert sind (z.B. Rikschas
- für private Einsatzzwecke (z.B. Einkäufe, Arbeitswege) angeschafft werden,
- als Verkaufsstand bzw. für Verkaufsaufbauten (z.B. Getränkeverkauf) oder als dauerhaften Werbe- bzw. Informationsstand genutzt werden,
- für die entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung an Dritte angeschafft werden (z.B. für Sharing-Angebote²).

Antragsteller müssen in der Projektbeschreibung Erklärungen zum Einsatzzweck abgeben und erläutern, wie das Lastenfahrrad genutzt und welche Lasten wohin transportiert werden sollen. Die Projektbeschreibung muss im Übrigen zum Wirtschaftszweig passen, in dem der Antragsteller seine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

E-Lastenfahrräder, die mit Kindersitzen und Anschnallgurten ausgestattet sind, können gefördert werden, wenn sie die sonstigen Fördervoraussetzungen erfüllen und nicht überwiegend für den Transport von Kindern angeschafft bzw. genutzt werden. Entsprechende Erklärungen des Antragstellers müssen sich zudem auf eine nachvollziehbare Abschätzung der Nutzungstrecken und/ oder Nutzungszeiten stützen, die dem BAFA auf Anforderung vorzulegen ist.

2.3. Förderausschluss

Prototypen sowie Sonderanfertigungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen sind E-Lastenfahrräder und -anhänger, die

- gebraucht erworben wurden oder mit überwiegend gebrauchten Bauteilen ausgestattet sind,
- mit einem Elektromotor nachgerüstet wurden; auch dann nicht, wenn die Nachrüstung von Dritten (z.B. Händler oder Werkstätten) vorgenommen wurde
- nicht fabrikneu sind ³.

² Lastenfahrräder, die für Sharing-Angebote beschafft und **überwiegend für gewerbliche Transportzwecke von Gewerbetreibenden** eingesetzt werden, können gefördert werden. Voraussetzung ist eine ausführliche Beschreibung des Sharing-Modells, die bei Antragstellung einzureichen ist (Projektbeschreibung).

³ Darunter fallen Fahrzeuge, die vom Händler für Probefahrten bereitgestellt oder von Dritten genutzt wurden.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für eine Förderung sind:

- *private Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform (einschließlich Genossenschaften) und der Art ihrer Tätigkeit (einschließlich freiberuflich Tätigen),*
- *Unternehmen mit kommunaler Beteiligung,*
- *Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise)*
- *Körperschaften / Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. Hochschulen),*
- *rechtsfähige Vereine und Verbände.*

Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt.

Nicht antragsberechtigt sind:

- *Privatpersonen*
- *Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind*
- *Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802 c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung verpflichtet sind oder bei dem diese abgenommen wurde.*
- *der Bund, die Länder und deren Einrichtungen, soweit sie nicht ausdrücklich als antragsberechtigt zugelassen sind.*

4. Art und Höhe der Förderung

4.1. Bemessungsgrundlage

Die Förderung / Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Sie wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilfinanzierung gewährt. Grundlage für die Bemessung der Zuwendung sind die projektbezogenen Ausgaben, also die Ausgaben für die Anschaffung der E-Lastenfahrräder und -anhänger.

Zu den projektbezogenen Ausgaben zählen neben dem E-Lastenfahrrad / E-Lastenanhängen u.a.

- Sicherheitsausstattung, wie Sicherungsschloss, Rückspiegel, höherwertige Beleuchtung, Fahrradhelm
- Upgrade des Akkus (Zweit-Akku, Akku mit stärkerer Leistung)
- Upgrade bei Griffen, Sattel, Reifen
- Aufbau (Box, Pritsche, o.ä.)
- GPS-Tracker
- Versand und Verpackung.

Nicht zu den projektbezogenen Ausgaben zählen:

- Optische Anpassungen, z.B. Sonderlackierungen und Folien / Beklebungen
- Energieerzeugungsanlagen / PV-Module
- Service- oder Inspektionspakete / Wartungskosten
- Versicherungsprämien
- Ersatzteile / Verschleißteile
- Universal-Zubehör (Transportboxen und Abdeckplanen)
- Kindersitze und Anschnallgurte.
- Werbeflächen
- Fahrerbezogene Ausstattung wie z.B. Rucksack oder Kleidung.

4.2. Berechnung des Förderbetrages

Förderfähig sind 25 Prozent der Ausgaben für die Anschaffung, maximal jedoch 2.500 Euro pro E-Lastenfahrrad bzw. Lastenfahrradanhängen mit E-Antrieb.

Um die projektbezogenen Ausgaben bestimmen zu können, sind bei Antragstellung die voraussichtlichen Anschaffungskosten für die E-Lastenfahrräder und -anhänger anzugeben. Das sind die tatsächlichen Bezugspreise mit oder ohne Mehrwertsteuer.

Bei Antragstellern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, setzt das BAFA den Nettobetrag an. Bei Antragstellern, die **nicht** zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, wird der Bruttobetrag angesetzt. Die Maximalförderung beträgt 2.500 Euro pro E-Lastenfahrrad bzw. -anhänger.

Beispiel 1:

Es sollen fünf E-Lastenfahrräder für je 8.500 Euro angeschafft werden.

Anschaffungskosten: $5 * 8.500,- \text{ Euro} = 42.500,- \text{ Euro}$

Förderbetrag: $42.500 \text{ Euro} * 0,25$
 $= 10.625 \text{ Euro}$

Beispiel 2:

Es sollen drei E-Lastenfahrräder für je 10.000 Euro angeschafft werden.

Anschaffungskosten: $3 * 10.500,- \text{ Euro} = 31.500,- \text{ Euro}$

Förderbetrag: $31.500 \text{ Euro} * 0,25$
 $= 7.875 \text{ Euro, maximal jedoch } 3 * 2.500 \text{ Euro}$
 $= 7.500 \text{ Euro}$

4.3. De-minimis

Die Förderung ist eine De-minimis-Beihilfe. Bei Antragstellung hat der Zuwendungsempfänger anzugeben und zu belegen, ob und wenn ja in welcher Höhe er De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder anderen De-minimis-Verordnungen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei davorliegenden Steuerjahren erhalten hat. Die Höhe der Förderung wird gegebenenfalls soweit reduziert, dass sie zusammen mit anderen De-minimis-Beihilfen des Zuwendungsempfängers im laufenden und den zwei davorliegenden Steuerjahren die De-minimis-Grenze nicht übersteigt (200.000 Euro für gewerbliche Unternehmen, 100.000 Euro für Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind).

Nach Auszahlung der Zuwendung stellt das BAFA eine De minimis-Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung muss mindestens zehn Jahre aufbewahrt und auf Aufforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung, dem BAFA oder dem BMU innerhalb einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten Frist vorgelegt werden. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb der Frist vorgelegt, entfällt die Voraussetzung für die Bewilligung rückwirkend und die Zuschüsse zuzüglich Zinsen können zurückgefordert werden. Die Bescheinigung muss bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für frühere De-minimis-Beihilfen vorgelegt werden.

4.4. Ratenkauf, Mietkauf, Leasing

Ratenkauf und Mietkauf sind nicht grundsätzlich förderschädlich. Bei einem **Ratenkauf** muss sich der Finanzierungsvertrag jedoch eindeutig auf die bewilligte(n)/geförderte(n) Einheit(n) beziehen. Zudem darf zum Zeitpunkt der Auszahlung, die nach dem Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung erfolgt, die Summe der gezahlten Raten nicht kleiner sein als der bewilligte Förderbetrag. Andernfalls wird dieser entsprechend gekürzt.

Wird ein **Mietkaufmodell** gewählt, muss der Eigentumsübergang innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Maßnahme (Inbetriebnahme) im Mietkaufvertrag festgehalten sein. Der Mietkaufvertrag muss sich zudem eindeutig auf die bewilligte(n)/geförderte(n) Einheit(n) beziehen. Zudem darf zum Zeitpunkt der Auszahlung, die nach dem Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung erfolgt, die Summe der gezahlten Raten nicht kleiner sein als der bewilligte Förderbetrag. Andernfalls wird dieser entsprechend gekürzt.

Eine Finanzierung über **Leasing** ist nicht zulässig, weil ein geleastes E-Lastenfahrrad /- Anhänger dem Leasingnehmer (Antragsteller) nur zur Nutzung überlassen wird und nicht in sein Eigentum übergeht. Eine Kaufoption im Leasingvertrag ist nicht ausreichend.

4.5. Kumulierung

*Die Kumulierung mit anderen Fördermitteln des **Bundes** ist ausgeschlossen.*

Zuwendungen, die auf der Grundlage eines Förderprogrammes eines Bundeslandes oder eine Kommune für dieselbe Maßnahme gewährt wurden oder gewährt werden, sind nicht förderschädlich, müssen aber dennoch bei Antragstellung dem BAFA angezeigt werden.

5. Förderverfahren

5.1. Antragsstufe

Das Förderverfahren beginnt mit dem Eingang des Förderantrages beim BAFA, der vom BAFA geprüft und beschieden wird (Antragsverfahren oder Antragsstufe).



Der Förderantrag kann ausschließlich über das auf der Webseite des BAFA veröffentlichte elektronische Antragsformular (www.bafa.de/elr) gestellt werden.

Dem Förderantrag ist zudem ein aktuelles Angebot über das geplante Lastenfahrrad / den geplanten E-Lastenanhängler sowie eine Projektbeschreibung beizufügen. Falls ein E-Lastenfahrrad oder -anhänger vom BAFA noch nicht als potentiell förderfähig anerkannt wurde (noch nicht hinterlegt ist), ist zusätzlich ein **Produktdatenblatt des Herstellers** zu übermitteln, aus dem das jeweils zulässige Gesamtgewicht und die Nutzlast eindeutig hervorgeht.

Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, setzt das BAFA die Höhe der Zuwendung auf Basis der Angaben im Antragsformular fest und erteilt einen Zuwendungsbescheid, der dem Antragsteller per Post zugeschickt wird.

Erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids darf mit dem Vorhaben begonnen, d.h. ein der Ausführung zuzurechnender Lieferungsvertrag abgeschlossen werden. Dies gilt auch für Verträge, die unter Vorbehalt einer Zuwendungsgewährung geschlossen werden.

Vergabeverfahren gemäß Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P⁴) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK¹) sollen ebenfalls erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids begonnen werden.

Nach Erlass des Zuwendungsbescheids sind nachträgliche Änderungen der Angaben nur innerhalb eines Monats möglich.

5.2. Verwendungsnachweisstufe

Nach Abschluss der Maßnahme, also nach Anschaffung der E-Lastenfahrräder oder -anhänger reicht der Antragsteller den sog. Verwendungsnachweis über das vom BAFA auf seiner Webseite veröffentlichte elektronische Verwendungsnachweisformular ein (www.bafa.de/elr-vn).



Zusammen mit dem elektronischen Formular sind folgende Unterlagen zwingend einzureichen / hochzuladen:

- Rechnung(en), auch Anzahlungsrechnungen
- Lieferungsvertrag (Auftrags- oder Bestellbestätigung)
- Fotografie des Fahrzeuges / der Fahrzeuge

⁴ siehe http://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmu#t1.

- Zuwendungsbescheide anderer öffentlicher Fördermittelgeber
- Ggf. Datenblätter zu den angeschafften E-Lastenfahrrädern und –anhängern, sofern diese von den beantragten Typen abweichen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

6. Zweckbindungsfrist

Die geförderten Sachen (Räder bzw. Anhänger), müssen sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden. Sie sind nach der Anschaffung mindestens drei Jahre im Sinne der Förderrichtlinie zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraums darf eine geförderte Sache nicht außer Betrieb genommen werden. Die vorzeitige Außerbetriebnahme führt regelmäßig zum Widerruf der Zuwendung.

Die Veräußerung einer geförderten Sache bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Zuwendungsempfänger, die ein gefördertes E-Lastenfahrrad oder eine E-Lastenanhänger innerhalb der Zweckbindungsfrist verkaufen wollen, zeigen Ihre Verkaufsabsicht schriftlich und formlos beim BAFA an. Dazu genügt eine Mitteilung per E-Mail (an ELR@bafa.bund.de) oder eine per [Upload](#) zum Vorgang).

Das BAFA wird die Zustimmung zum Verkauf nur dann erteilen, wenn der neue Eigentümer vollständig in die aus der Förderung resultierenden Rechte und Pflichten eintritt, d.h. wenn der neue Eigentümer die Auflagen erfüllt, die sich aus der Auskunftspflicht und dem Monitoring ergeben (siehe 7).

Darüber hinaus prüft das BAFA, ob sich aus der Übertragung / Veräußerung Nachteile für den Bund und/oder Verstöße gegen das Beihilfe- oder Zuwendungsrecht ergeben könnten. Falls der Eigentumsübergang vor Auszahlung des Zuschusses erfolgen soll, wird der neue Eigentümer wie ein Antragsteller behandelt. Er hat daher sämtliche Erklärungen abzugeben, die bei Antragstellung erforderlich sind, u.a. zur Einhaltung der De-mimimis Vorgaben.

7. Auskunftspflicht und Monitoring

Die Zuwendungsempfänger müssen sich damit einverstanden erklären, auch über die Dauer der Zweckbindungsfrist hinaus mit den für die Evaluierung der geförderten Vorhaben beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten, die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Daten zu erheben und diese zeitnah zur Verfügung zu stellen. Insbesondere soll anhand einer Überprüfung nach Durchführung des Projekts eine Ermittlung der tatsächlich erfolgten Treibhausgaseinsparung möglich sein. Die Prüfung ist für die Zuwendungsempfänger gebührenfrei. Für die Auswertung des Förderprogramms ist vom Antragsteller eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben.

Darüber hinaus verpflichten sie sich, geeignete Informationen zur Dokumentation des Vorhabens und der erzielten Ergebnisse zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Informationen zur Abschaffung bzw. Stilllegung von verbrennungsmotorisch angetriebenen Fahrzeugen sowie zu den Einsatzzwecken und Fahrleistungen der geförderten Räder.

Zur Erhebung der Daten wird das BAFA die Zuwendungsempfänger auffordern, u.a. Betriebsdaten wie Laufleistung und Betriebszeiten des geförderten E-Lastenfahrrades zu melden. Das BAFA wird zu diesem Zweck ein Zugangsgeschütztes elektronisches Meldeportal zur Verfügung stellen, das über www.bafa.de zugänglich sein wird. Die Aufforderung zur Meldung von Betriebsdaten ergeht schriftlich an den Zuwendungsempfänger.

8. Änderungschronik

16.04.2021: Klarstellung der Bauformen, insbesondere „Longtail“ und „Lieferbike“

17.11.2021: Zulässiger bzw. förderunschädlicher Vorhabenbeginn

17.01.2022: Redaktionelle Änderungen

01.01.2023: Redaktionelle Änderungen

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 525

E-Mail: elr@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1016

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

Januar 2023

Bildnachweis

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR), Berlin



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.